



---

## Verwaltungshandbuch - Teil 1

---

### A-RUNDSCHREIBEN

#### 1. Hochschulrechtliche Ordnungen

1.9 Habilitationsordnungen
----------------------------

27.7.2000

## **HABILITATIONSORDNUNG**

### **der Medizinischen Fakultät**

### **der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

*vom 12.01.2000*

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat mit Senatsbeschluss vom 19.01.2000 die im Anhang abgedruckte Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 12.01.2000 als Satzung beschlossen, die vom Kultusministerium gemäß § 24 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) mit Erlaß vom 04.04.2000 genehmigt worden ist (MBI LSA Nr. 22/2000 vom 10.07.2000).

## Inhaltsübersicht:

- § 1: Grundsätze
- § 2: Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 3: Antrag auf Zulassung zur Habilitation
- § 4: Habilitationskommission
- § 5: Zulassung zur Habilitation
- § 6: Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung (Begutachtung)
- § 7: Mündliche Habilitationsleistung
- § 8: Beschlußfassung über die Habilitation
- § 9: Vollzug der Habilitation
- § 10: Rechtsstellung der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 11: Widerruf des Hochschulgrades
- § 12: Wiederholung der Habilitation
- § 13: Akteneinsicht
- § 14: Umhabilitation
- § 15: Erweiterung des Habilitationsfaches und der Lehrbefugnis
- § 16: Inkrafttreten

Anlage 1: Muster des Titelblattes

Anlage 2: Muster der Erklärung

Anlage 3: Muster der Habilitationsurkunde

Anlage 4: Muster der Umhabilitationsurkunde

## § 1 Grundsätze

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbstständig vertreten zu können (Venia legendi).
- (2) Der Grad "doctor habilitatus" wird nach mehrjähriger Tätigkeit in Wissenschaft und Lehre auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit auf medizinischem Gebiet, ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie eines öffentlichen Vortrages verliehen. Die Verleihung des doctor habilitatus berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes (in der Regel Dr. med. habil.). Mit der Verleihung des Grades Dr. habil. wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin/ Privatdozent.
- (3) Promovierte Bewerberinnen und Bewerber, die einen anderen Studiengang als den der Humanmedizin abgeschlossen haben, erlangen durch die Habilitation den akademischen Grad einer doctora habilitata/eines doctor habilitatus auf dem durch die Promotion gekennzeichneten Fachgebiet.
- (4) Der um die Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über
  - die Eröffnung/Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
  - die Annahme/Nichtannahme der Habilitationsschrift und
  - die Verleihung/Nichtverleihung des akademischen Grades.

## § 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber muß ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes abgeschlossen haben. Sie/er muß zur Führung des dem Studiengang entsprechenden, von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule berechtigt sein.
- (2) Die Äquivalenz eines ausländischen akademischen Grades ergibt sich in der Regel aus der Genehmigung, diesen in Deutschland zu führen. Die amtliche Genehmigung ist bei Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorzulegen.
- (3) Vor Einreichen des Habilitationsantrages muß die Bewerberin/der Bewerber eine mindestens 2jährige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben, von der in der Regel ein Teil an der Medizinischen Fakultät in Magdeburg nachzuweisen ist.
- (4) Für ärztliche Bewerberinnen/ Bewerber, die die Habilitation in einem Gebiet anstreben, für das es in Deutschland eine geregelte Weiterbildung zum Facharzt gibt, sollen die Voraussetzungen dieser Facharztbezeichnung erfüllt sein.  
In diesem Fall soll vor der Einladung zum öffentlichen Vortrag die Facharztanerkennung ausgesprochen sein.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muß eine schriftliche Leistung vorlegen, die die herausgehobene Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem gewählten Fachgebiet nachweist.

## § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird an die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität gerichtet. In dem Antrag muss die Bewerberin/der Bewerber das Lehrgebiet bezeichnen, für das die Habilitation angestrebt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen, insbesondere des wissenschaftlichen Werdeganges,
- Kopien der urkundlichen Nachweise über die Voraussetzungen nach § 2,
- ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Originalarbeiten (in der Regel 10 hochrangige Publikationen mit Angabe des Impact-Faktors sowie eine Liste der auf wissenschaftlichen und der Fortbildung dienenden Tagungen gehaltenen Vorträge und ausgestellten Poster,
- Belegexemplare bzw. Kopien von in der Regel 10 ausgewählten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- die schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer in deutscher oder englischer Sprache abgefaßten Habilitationsschrift oder alternativ aus der Kumulation bereits publizierter wissenschaftlicher Arbeiten mit einem verbindenden Textteil besteht,
- eine Versicherung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung eigenständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

(2) Sämtliche eingereichten Unterlagen werden Eigentum der Hochschule.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgenommen werden, solange das Habilitationsverfahren nicht eröffnet ist.

#### § 4

##### Habilitationskommission

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät die Vorsitzende/den Vorsitzenden und mindestens 6 weitere habilitierte Mitglieder der Habilitationskommission. Der Habilitationskommission muss mindestens eine habilitierte Wissenschaftlerin angehören.

(2) Die Habilitationskommission prüft die Vorleistungen der Bewerberin/des Bewerbers, beurteilt eine abzulegende Lehrprobe, wozu zwei Kommissionsmitglieder eine Stellungnahme abgeben, und unterbreitet der Dekanin/dem Dekan Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(3) Die Habilitationskommission zieht zur Entscheidungsfindung die jeweilige Fachvertreterin/den jeweiligen Fachvertreter und ggf. weitere Professorinnen und Professoren hinzu.

(4) Die Habilitationskommission ist für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrates im Amt.

#### § 5

##### Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der um die anwesenden Professorinnen und Professoren erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Empfehlung der Habilitationskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllt sind,
- die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ganz oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

## § 6

### Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung (Begutachtung)

(1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet das Habilitationsverfahren und bestellt drei von der Habilitationskommission vorgeschlagene Gutachter. Hierbei muß es sich um habilitierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer handeln, von denen mindestens eine/einer einer anderen Hochschule oder anerkannten Forschungseinrichtung angehören muss. In Verfahren nach § 1 (3) soll in der Regel eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des entsprechenden Fachbereichs der Otto-von-Guericke-Universität als Gutachterin/Gutachter einbezogen werden. Gutachterin/Gutachter kann nur sein, wer die Lehrbefugnis für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird. Mindestens eine Bewertung muß durch eine Professorin oder einen Professor erfolgen.

(2) Die Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten, in dem sie eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung aussprechen.

(3) Die Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über die eingegangenen Gutachten und das weitere Vorgehen.

(4) Alle Professorinnen und Professoren der Fakultät und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates können im Dekanat Arbeit und vorliegende Gutachten innerhalb von drei Wochen einsehen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

(5) Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung der um die anwesenden Professorinnen und Professoren erweiterte Fakultätsrat mehrheitlich, ggf. nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht als ausreichend anerkannt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

## § 7

### Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die Verteidigung der Habilitationsschrift findet unter Leitung der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums statt, zu dem die Gutachter und alle Professorinnen und Professoren der Fakultät eingeladen werden.

Die anwesenden Professorinnen und Professoren entscheiden mehrheitlich über diese mündliche Habilitationsleistung.

(2) Ist die Verteidigung als ausreichend anerkannt worden, so wählt die Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin/dem Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den öffentlichen Vortrag aus. Die Themen sollten nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen.

(3) Das Dekanat teilt der Bewerberin/dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens zwei Wochen vor dem Termin des öffentlichen Vortrages mit.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber soll in einem Vortrag von etwa 10 Minuten Dauer nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form frei darzustellen.

(5) Zu dem öffentlichen Vortrag werden alle Professorinnen und Professoren der Fakultät eingeladen. Den Vorsitz hat die Dekanin/der Dekan. Der um die anwesenden Professorinnen und Professoren erweiterte Fakultätsrat entscheidet mehrheitlich in geheimer Abstimmung über diese mündliche Habilitationsleistung.

(6) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen, erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, nach einer angemessenen Frist diese zu wiederholen.

## § 8

### Beschlussfassung über die Habilitation

(1) Wurden schriftliche und mündliche Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers positiv beurteilt, beschliesst der um die Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät erweiterte Fakultätsrat über die Habilitation.

(2) Das Datum dieser Beschlussfassung gilt als Datum der Habilitation.

## § 9

### Vollzug der Habilitation

Die Habilitation wird durch die Aushändigung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung durch die Dekanin/den Dekan vollzogen.

Die Urkunde muss enthalten:

- die Personalien der Bewerberin/des Bewerbers,
- den erworbenen akademischen Grad,
- das wissenschaftliche Gebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin/Privatdozent,
- die eigenhändige Unterschrift der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans,
- das Siegel der Hochschule.

## § 10

### Rechtsstellung der Privatdozentin/des Privatdozenten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die Privatdozentin/der Privatdozent die Befugnis, an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Lehrveranstaltungen anzubieten. Die Privatdozentin/der Privatdozent ist verpflichtet, weiterhin kontinuierlich in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät tätig zu sein.

(2) Die Privatdozentin/der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer/seiner schriftlichen Erklärung an die Dekanin/den Dekan wirksam. Mit der Erklärung verliert die Privatdozentin/der Privatdozent die Befugnis zur Führung der Bezeichnung.

## § 11

### Widerruf des Hochschulgrades

Der Widerruf des verliehenen Hochschulgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Widerrufs erlöschen die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin/Privatdozent.

## § 12 Wiederholung der Habilitation

Nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren ist eine einmalige Wiederholung des Antrages auf Zulassung zur Habilitation entsprechend § 5 statthaft.

## § 13 Akteneinsicht

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung erwirbt die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Gutachten.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht, die gesamte Habilitationsakte einzusehen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekanats und umfasst das Recht, Abschriften zu fertigen.

## § 14 Umhabilitation

(1) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierte Doktorinnen/Doktoren auswärtiger Hochschulen können, wenn sie im Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät tätig sind, vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission und nach Konsultation der/des zuständigen Fachvertreterin/Fachvertreterers an die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität umhabilitiert werden, wenn ihre wissenschaftliche und pädagogische Entwicklung eine fruchtbare Tätigkeit in Lehre und Forschung an der Fakultät wahrscheinlich macht. Die Vorschriften dieser Habilitationsordnung können sinngemäß angewendet werden. Auf die erneute Beurteilung der schriftlichen Leistung kann verzichtet werden.

(2) Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin/der Privatdozent auf die Lehrbefugnis in ihrer/seiner bisherigen Fakultät. Nach vollzogener Umhabilitation erhält sie/er eine durch die Dekanin/den Dekan ausgefertigte neue Urkunde (Anlage) über die erfolgte Umhabilitation und Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## § 15 Erweiterung des Habilitationsfaches und der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann auf Antrag und nach entsprechender Empfehlung der Habilitationskommission vom Fakultätsrat erweitert werden, falls besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem erweiterten wissenschaftlichen Fachgebiet vorliegen.

Die Meinung der/des jeweiligen Fachvertreterin/Fachvertreterers ist einzuholen.

Die Dekanin/der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im MBl. LSA in Kraft.

(2) Diese Habilitationsordnung wird im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht.

(3) Die bestehende Habilitationsordnung vom 10.11.1994 tritt damit außer Kraft.

(4) Laufende Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 10.11.1994 behandelt.

genehmigt durch das Rektorat:

**Anlage 1**

**Muster des Titelblattes**



Aus dem Zentrum/dem Institut der Klinik/der Abteilung  
der Medizinischen Fakultät  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
(bzw. der Forschungsstätte/Krankenanstalt, an der die Arbeit angefertigt wurde)

Titel der Abhandlung

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. med. habil.  
(doctor medicinae habilitatus)

an der Medizinischen Fakultät  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vorgelegt von ..... (Vor- und Zuname)

aus ..... (Geburtsort)

Magdeburg ..... (Jahreszahl)

**Anlage 2**

**Muster der Erklärung**

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Fakultät zur Habilitation eingereichte Habilitationsschrift mit dem Titel

im Zentrum/Institut/Krankenhaus/in der Klinik

mit Unterstützung durch

ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Bei der Abfassung der Habilitationsschrift sind Rechte Dritter nicht verletzt worden.

Ich habe die Habilitationsschrift bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule/Universität zur Habilitation eingereicht.

Ich übertrage der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität das Recht, weitere Kopien meiner Habilitationsschrift herzustellen und zu vertreiben.

Magdeburg, den

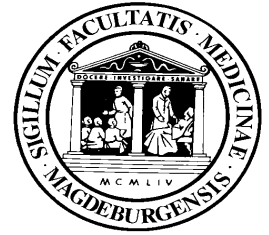
Unterschrift

**Anlage 3**

**Muster der Habilitationsurkunde** *(Es wird jeweils die geschlechtsangepaßte Form verwendet.)*



# Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Unter dem Rektorat des Professors .....

verleiht

## die Medizinische Fakultät

.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am ..... in .....

den akademischen Grad

## DOCTOR MEDICINAE HABILITATUS (Dr. med. habil.)

und die Venia legendi für das Fachgebiet

.....

auf Grund der Habilitationsschrift

.....

und des erfolgreich durchgeführten Habilitationsverfahrens.

Damit ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

## PRIVATDOZENT

verbunden.

Magdeburg, .....

Der Rektor

Siegel

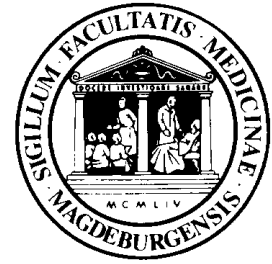
Der Dekan

**Anlage 4**

**Muster der Urkunde Umhabilitation** (*Es wird jeweils die geschlechtsangepasste Form verwendet.*)



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Medizinische Fakultät  
Der Dekan



Die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat die Umhabilitation von

.....  
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am ..... in .....

für das Fachgebiet .....

vollzogen.

Damit verbunden ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

### **P r i v a t d o z e n t .**

Frau/Herr..... wurde am .....an der .....Universität  
für das Fachgebiet

.....

habilitiert.

Magdeburg, .....

Der Dekan